



Landkreis Uelzen

Der Landrat

metropolregion hamburg

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Nothmannstr. 34, 29525 Uelzen Tel.: (0581) 82-736

Merkblatt zur Pferdehaltung

Bewegung und Fütterung

Pferde sind Herdentiere, die sich in freier Wildbahn zur Futteraufnahme bis zu 16 Stunden am Tag vor allem im langsamen Schritt, bewegen. Sie haben einen relativ zur Körpergröße kleinen Magen und sind darauf eingerichtet, kontinuierlich rohfaserreiches Futter mit nicht zu hoher Energiedichte zu sich zu nehmen.

Aufgrund seiner natürlichen Bedürfnisse muss dem Pferd täglich mehrstündige freie Bewegung (mind. 3 Stunden) auf dem Auslauf oder der Weide gewährt werden. Kontrollierte Bewegung, z.B. an der Longe, in der Führmaschine, unter dem Reiter oder vor der Kutsche, kann die freie Bewegung nicht vollständig ersetzen, da hier andere Bewegungsmuster ausgeführt werden.

Wasser muss dem Pferd jederzeit zur Verfügung stehen. Ist dieses im Ausnahmefall nicht möglich, z.B. auf dem Turnier, muss dem Pferd mindestens dreimal täglich Wasser angeboten werden. Schnee ist kein Ersatz für Wasser. Da Pferde sehr empfindlich auf Fütterungsfehler und längere Fütterungspausen reagieren, ist sicherzustellen, dass jedes Pferd täglich mindestens während 12 Stunden Zugang zu Rauhfutter wie Gras, Heu, Heulage und Stroh hat. Fresspausen von über 4 Stunden sind möglichst zu vermeiden. Eine ausschließliche Fütterung von Pferden oder Ponys mit Stroh ist nicht bedarfsgerecht und somit tierschutzrelevant.

Der Gesundheitszustand des Pferdes muss täglich kontrolliert werden.

Haltungsform

Eine Gruppenhaltung, z.B. im Laufstall oder Offenstall, kommt den natürlichen Bedürfnissen des Pferdes näher als eine Einzelhaltung. Soziale Kontakte sind für Pferde unerlässlich. Das dauerhafte Halten eines einzelnen Pferdes ohne Kontakt zu Artgenossen ist nicht verhaltensgerecht und tierschutzwidrig. Einzel gehaltene Pferde sollten täglich auf dem Auslauf oder der Weide Kontakt zu Artgenossen haben. Anbindehaltung von Pferden ist verboten.

Einzelhaltung

Jede Haltung in einer Einzelbox muss so gestaltet sein, dass die Pferde mindestens Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu anderen Pferden haben. Zusätzlich sollte die Box nach Möglichkeit so gestaltet sein, dass das Pferd das Umfeld beobachten kann, z.B. durch Außenklappen, hälftig zu öffnende Boxentüren oder Paddocks.

Mindestboxenmaße:

Boxenfläche Einzelpferd $\geq (2 \times \text{Widerristhöhe})^2$ -> Für ein 1,67 m großes Pferd ergibt sich ein Flächenbedarf von $(2 \times 1,67)^2 = 11,2 \text{ m}^2$

Boxenfläche für eine Stute mit Fohlen $\geq (2,3 \times \text{Widerristhöhe})^2$ -> Für eine 1,67 m große Stute mit Fohlen ergibt sich ein Flächenbedarf von $(2,3 \times 1,67)^2 = 14,6 \text{ m}^2$

Keine Seite sollte unter $1,75 \times \text{Widerristhöhe}$ haben.

Die Deckenhöhe sollte mindestens $1,5 \times \text{Widerristhöhe}$ betragen.

Die Tür sollte bei Ponys mindestens 1,1 m breit sein, bei Pferden 1,2 m.

Gruppenhaltung

Bei der Gruppenhaltung ist darauf zu achten, dass auch rangniedere Tiere in Ruhe fressen und ruhen können. Die Gruppengröße sollte nicht zu groß gewählt werden, häufige Umgruppierungen sind, soweit möglich, zu vermeiden. Mit Sichtschutz- und Trennelementen kann das Ausweichen rangniederer Tiere vor ranghohen Tieren erleichtert werden.

Größe des Offenstalls:

Platzbedarf pro Pferd in einem Gruppenstall wie in einer Einzelbox $\geq (2 \times \text{Widerristhöhe})^2$ -> Für

ein 1,67 m großes Pferd ergibt sich ein Flächenbedarf von $(2 \times 1,67)^2$ je Pferd = 11,2 m²

Für ein arttypisches Ruhen muss eine so große, trockene, verformbare Liegefläche zur Verfügung stehen, dass alle Pferde gleichzeitig in Seitenlage liegen können.

Auslauf bis 2 Pferde ≥ 150 m², bei mehr als 2 Pferden für jedes zusätzliche Pferd 40m²

Boden

Der Boden muss trittsicher, trocken und sauber sein.

Als Bodenbelag in der Box oder im Offenstall können Stroh oder Holzspäne, aber auch wärmedämmende Gummi- oder Kunststoffmatten verwendet werden.

Außenflächen sollten nicht durchgehend morastig sein. Ein vorübergehendes Stehen im Morast hat im Normalfall keine negativen gesundheitlichen Folgen. Wenn die Tiere allerdings andauernd in einem mit Kot und Urin vermischten morastigen Boden stehen müssen, können Strahlfäule und Mauke auftreten.

Die Haltung auf Spaltenböden ist nicht pferdegerecht.

Einzäunung

Die Einzäunung muss größtmögliche Sicherheit für Tier und Mensch gewährleisten. Sie darf keine erhöhte Verletzungsgefahr für Pferde darstellen, muss gut sichtbar, stabil und möglichst ausbruchsicher sein. Die Zaunhöhe sollte mindestens 0,75 x Widerristhöhe betragen.

Stacheldraht und Knotengitterzäune sind aufgrund hoher Verletzungsgefahr als alleinige Begrenzungen tierschutzwidrig. Sie können verwendet werden, wenn der Draht nach innen mit einem Elektrozaun so abgesichert ist, dass die Pferde nicht an den Draht gelangen können (mind. 50 cm Abstand).

Witterungsschutz

Wenn Pferde ganzjährig auf der Weide oder dem Auslauf gehalten werden, muss unabhängig vom rassespezifischen Typ ein geeigneter Witterungsschutz verfügbar sein. Der Witterungsschutz dient im Sommer als Schutz gegen Hitze, Sonne und Fliegen und im Winter gegen Niederschlag und Wind. Sowohl ein natürlicher (kann aus Wald-, Baum-, und Buschgruppen, Felsen o. ä. bestehen) als auch ein künstlicher Witterungsschutz (Gebäude) kann diese Anforderung erfüllen. Im Winter muss der Witterungsschutz mindestens 2 Wände besitzen. Der Witterungsschutz muss alle Tieren gleichzeitig Schutz bieten. Dafür sollte für jedes Pferd eine Fläche von $(2,5 \times \text{Widerristhöhe})^2$ berechnet werden. Der Boden muss trocken und verformbar sein und sollte regelmäßig sauber gehalten werden.

Pflege

Pflegemaßnahmen fördern das Vertrauen zum Menschen und sind für das Wohlbefinden des Pferdes unerlässlich. Fohlen und Jungpferde sollten frühzeitig an den Umgang mit Menschen, das Halfter, Anbinden, Führen und Hufe geben gewöhnt werden.

Die Hufe sollten regelmäßig gereinigt und kontrolliert werden. Alle 6 bis 10 Wochen müssen die Hufe von einer sachkundigen Person kontrolliert und gepflegt werden.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.